

**Öffentliche Bekanntmachung
vom 14.05.2024**

Az.: B 07-21-01

über das Nichtbestehen der UVP-Pflicht

Flurbereinigung Gäufelden-Nebringen (Wald), Landkreis Böblingen

Das Landratsamt Böblingen – untere Flurbereinigungsbehörde – hat den am 22.01.2018 genehmigten Plan nach § 41 FlurbG durch Genehmigung vom 12.10.2023 geändert. Die Änderung betrifft hauptsächlich die vorhandenen Schotterwege im Verfahrensgebiet. Die vorhandenen Wege sind während der Bauphase im Jahr 2018 stark in Anspruch genommen worden. Vor allem durch den Auftrieb der Wegtrassen wurden erhebliche Mengen Holz mit schweren Forstmaschinen abgefahren. Mit der vorzeitigen Besitzeinweisung (Dezember 2021) und der Aufhebung der Holzeinschlagsperre (Dezember 2022) kam es erneut zu einer verstärkten Holzabfuhr. Die vorhandenen Schotterwege weisen starke Verdrückungen, Schlaglöcher und Erosionsrinnen auf.

Es ist daher geplant, die Wege wieder entsprechend dem ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Eine Neuversiegelung bzw. Verbreiterung ist damit nicht verbunden.

Die Vorprüfung nach § 9 in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung hier nicht erforderlich ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu befürchten sind. Durch die reine Instandsetzung der bereits vorhandenen Schotterwege werden keine ökologisch wertvollen Flächen betroffen. Es entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen der für die Umweltverträglichkeitsprüfung relevanten Schutzgüter.

Die Öffentlichkeit wird hiervon gemäß § 5 Absatz 2 UVPG unterrichtet. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o.g. Verfahren (www.lgl-bw.de/3608) eingesehen werden.

gez. Claudia Kallning